

## LG Darmstadt: Schadensersatz auf Grund der Fehladressierung einer Nachricht

BGB §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2; DS-GVO Art. 4 Nr. 1, 6 Abs. 1 S. 1 lit. a, 34, 17, 82 Abs. 1; GG Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Urteil vom 26.5.2020 – 13 O 244/19; nicht rechtskräftig

### Leitsätze der Redaktion

**1. Die Geltendmachung eines Anspruchs auf Unterlassung aus §§ 823 Abs. 1 i.V.m. 1004 BGB ist neben den Rechten der DS-GVO möglich, da nur so ein lückenloser Schutz hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten von natürlichen Personen gewährleistet werden kann.**

**2. Wird im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens eine Nachricht an einen falschen Empfänger versendet und werden dadurch gegen den Willen des Bewerbers personenbezogene Daten offenbart (hier: Name und Geschlecht des Betroffenen, Position, für die er sich beworben hat, sowie Gehaltsinformationen), kann der Bewerber Schadensersatz gem. Art. 82 Abs. 1 DS-GVO verlangen. Das gilt zumindest dann, wenn die Nachricht an einen unbeteiligten Dritten übermittelt wird und damit eine Außenwirkung der Rechtsverletzung eintritt.**

**Anm. d. Red.:** Die Entscheidung wurde mitgeteilt von RAin Marina Lutz, Media Kanzlei, Frankfurt/M. Die Berufung ist beim OLG Frankfurt/M. unter dem Az. 13 U 206/20 anhängig. Vgl. hierzu auch ArbG Düsseldorf ZD 2020, 649 und LG Frankfurt/M. ZD 2020, 642 – beide in diesem Heft.

### Sachverhalt

Die Parteien streiten um Unterlassungsansprüche und Schadensersatzansprüche auf Grund der Weitergabe von persönlichen Daten an einen Dritten. Die Bekl. ist eine Privatbank. Der Kl. befand sich bei der Bekl. in einem Bewerbungsprozess. Dieser fand über das Portal XING statt. Am 23.10.2018 sendete die Bekl. über das Portal XING eine Nachricht, die für den Kl. bestimmt war, an W., eine dritte Person, die nicht an dem Bewerbungsprozess beteiligt war. Die Nachricht beinhaltete folgende Formulierung: „Lieber Herr X, ich hoffe es geht Ihnen gut! Unser Leiter – Herr R – findet ihr ... Profil sehr interessant. Jedoch können wir ihre Gehaltsvorstellungen nicht erfüllen. Er kann 80k + variable Vergütung anbieten. Wäre das unter diesen Gesichtspunkten weiterhin für Sie interessant? Ich freue mich von Ihnen zu hören und wünsche Ihnen einen guten Start in den Dienstag. Viele Grüße, J.“

Karriereportal  
Bewerbungsverfahren  
Falscher Empfänger  
Identifizierbarkeit  
Sperrwirkung

W. und der Kl. kannten sich bereits vor dem Vorfall, da sie vor einiger Zeit innerhalb derselben Holding arbeiteten. W. leitete die Nachricht an den Kl. weiter mit der Frage: „suchst du?“. Darauf antwortete der Kl.: „Hihi W.“. W. machte den Kl. darauf aufmerksam, dass er die Bekl. auch am 23.10.2018 darauf hinwies, dass die Nachricht an eine falsche Person versendet wurde. Erst nachdem die Bekl. dem Kl. am 10.12.2018 mitteilte, dass der Kl. für das Bewerbungsverfahren nicht weiter berücksichtigt werde, rügte der Kl. die Versendung der Nachricht an W. Mit Schreiben v. 25.2.2019 forderte der Klägervertreter die Bekl. zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, zur Leistung eines Schadensersatzes i.H.v. 2.500,- EUR sowie zur Erstattung der Rechtsverfolgungskosten auf.

### Aus den Gründen

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Dem Kl. steht ein Anspruch auf zukünftige Unterlassung ggü. der Bekl. gem. §§ 823 Abs. 1 i.V.m. 1004 Abs. 1 S. 2 BGB i.V.m. Art. 6 DS-GVO zu, da ein solcher Unterlassungsanspruch nach dem BGB mangels Sperrwirkung der DS-GVO geltend gemacht werden kann und dessen Voraussetzungen vorliegen.

Die Geltendmachung eines Anspruchs auf Unterlassung aus §§ 823 Abs. 1 i.V.m. 1004 BGB ist neben den Rechten der DS-GVO möglich, da nur so ein lückenloser Schutz hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten von natürlichen Personen gewährleistet werden kann, die wiederum in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen gem. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG rechtswidrig eingreift, auch wenn ein solcher Anspruch weder explizit geregelt ist noch – was letztlich dahingestellt bleiben kann – etwaig gem. Art. 17 DS-GVO über eine Auslegung ein solcher Unterlassungsanspruch anzunehmen sein könnte.

Würde man tatsächlich davon ausgehen, dass im Hinblick auf solche Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die auf Datenschutzverstößen beruhen, kein Unterlassungsanspruch des Betroffenen selbst besteht, würde – anders als im vorliegenden Fall einschlägigen nationalen Rechts – insoweit kein ausreichender Individualrechtsschutz mehr bestehen und damit der Betroffene erheblich schlechter gestellt, da er faktisch i.E. allenfalls auf Schadensersatzansprüche beschränkt wäre. Das *Gericht* geht insofern nicht davon aus, dass die Vorgaben der DS-GVO im Hinblick auf den hier geltend gemachten Unterlassungsanspruch über der Bekl. ggü. dem nationalen Recht, welches Rechtsschutz für Persönlichkeitsrechtsverletzungen bietet, vorrangig sind bzw. eine Sperrwirkung entfalten (dazu deutlich tendierend auch *OLG Köln* U. v. 18.4.2019 – 15 U 215/18; U. v. 10.10.2019 – 15 U 39/19 mwN).

Die Versendung der Nachricht an W. stellt auch eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in der Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gem. Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG dar, da dieser für den Kl. relevante Informationen, die dem persönlichen Bereich des Kl. zuzuordnen sind, beinhaltet. ...

Die streitgegenständliche Nachricht beinhaltet Informationen darüber, dass der Kl. bzgl. einer möglichen Anstellung mit der Bekl. in Kontakt steht, dass er sich als „...“ beworben hat und dass seine Gehaltsvorstellungen zumindest über der dort angegebenen Jahresvergütung i.H.v., 80.000,- EUR liegen. Diese Nachricht enthält mithin persönliche, berufliche Informationen über den Kl., die insoweit in dessen Privatsphäre fallen. Durch die Versendung der Nachricht an den unbeteiligten W. wurden diese an einen Dritten preisgegeben, sodass eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in der Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gem. Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG vorliegt.

Dieser Eingriff war, insb. im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO, rechtswidrig.

Es handelt sich bei der streitgegenständlichen Nachricht um personenbezogene Daten i.S.d. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO ...

Die vorliegend in der Mail mitgeteilten Daten weisen insoweit einen Personenbezug zum Kl. auf, da die streitgegenständliche Nachricht den Namen, das Geschlecht und Informationen über das Bewerbungsverfahren des Kl. als eine natürliche Person enthält.

Diese personenbezogenen Daten bzgl. des Kl. bezogen sich auch gem. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO nicht nur allgemein auf eine natürliche Person, sondern der Kl. ist tatsächlich identifizierbar. ...

Hierbei ist es ausreichend, wenn einem Dritten die Identifizierung unter Berücksichtigung von Kosten, zeitlichem Aufwand, verfügbarer Technologie und technologischer Entwicklung möglich ist (vgl. *Schreiber*, in: Plath, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2018, Art. 4 DSGVO Rn. 8).

Die Nachricht enthält den Nachnamen des Kl., dessen Geschlecht und die Stellenbeschreibung „...“. Diese Angaben ermöglichen eine Zuordnung der personenbezogenen Daten zum Kl. Soweit die Bekl. anführt, dass allein durch den Nachnamen keine eindeutige Identifizierung erfolgen könne, da es insoweit auf der Internetplattform XING mehrere männliche Personen gebe, die denselben Nachnamen wie der Kl. hätten, lassen die übrigen Merkmale i.V.m. dem Nachnamen dennoch eine eindeutige Identifizierung des Kl. zu. Bei den Profilen von Nutzern des Internetportals ist es üblich, dass man eine Berufsbeschreibung angibt. Anhand dieser Berufsbeschreibung lässt sich eine eindeutige Identifizierung des Kl. vornehmen. ...

Insoweit war der Kl. durch die Weitergabe der personenbezogenen Daten, die den Namen und das Geschlecht des Kl. sowie die Position, für die er sich beworben hat, enthalten, ausreichend zu identifizieren.

Insoweit ist es auch unschädlich, dass W. und der Kl. sich bereits kannten. Dadurch war es für W. eventuell leichter und vermutlich schneller möglich, die personenbezogenen Daten dem Kl. zuzuordnen, jedoch wäre die Identifizierung anhand dieser Merkmale auch jedem anderen möglich gewesen, da es auf dem Internetportal XING eine übersichtliche Anzahl männlicher Personen, die den gleichen Nachnamen wie der Kl. haben, gibt und die Berufsbeschreibung des Kl. die einzige ist, die unmittelbar mit der Berufsbeschreibung in der streitgegenständlichen Nachricht in einem Zusammenhang steht.

Diese Daten sind auch gem. Art. 4 Nr. 2 DS-GVO als personenbezogene Daten verarbeitet worden, da durch die Versendung der Nachricht an W. die Daten offengelegt wurden.

Insoweit lag auch keine Einwilligung des Kl. hinsichtlich der Weitergabe an W. vor, da der Kl. die Verarbeitung der Daten nur hinsichtlich des Bewerbungsprozesses selbst bewilligt, nicht aber hinsichtlich der Weitergabe der Daten an unbeteiligte Dritte, sodass die Versendung der streitgegenständlichen Nachricht rechtswidrig erfolgte. ...

Auf Grund dessen kann auch dahinstehen, ob ein Unterlassungsanspruch sich (auch) aus Art. 17 Abs. 1 DS-GVO ergibt, da jedenfalls die Voraussetzungen eines Unterlassungsanspruchs nach dem BGB, welcher nicht gesperrt ist, vorliegen.

Darüber hinaus besteht vom Grunde her auch ein Anspruch auf Schadensersatz des Kl. gem. Art. 82 Abs. 1 DS-GVO.

Zum einen liegt wie bereits ausgeführt ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO vor, zum anderen zugleich auch ein Verstoß gegen Art. 34 DS-GVO.

Die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten stellt wie im vorliegenden Fall geschehen voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten des Kl. dar.

Ein hohes Risiko besteht dann, wenn zu erwarten ist, dass bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die Rechte und Freiheiten des/der Betroffenen eintritt. In einem solchen Fall ist es nicht maßgeblich, ob die Datenschutzverletzung auch zu einem besonders hohen Schadensumfang führt (vgl. BeckOK DatenschutzR/Brink, DS-GVO Art. 34 Rn. 25.).

Durch die Versendung der Nachricht an einen unbeteiligten Dritten bestand nicht nur eine hohe Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts, vielmehr ist dadurch ein Schaden bereits eingetreten.

Infolge der Weitersendung der Daten wurden persönliche, berufliche Informationen an einen unbeteiligten Dritten weitergeleitet. Dadurch hat der Kl. die Kontrolle darüber verloren, wer Kenntnis davon hat, dass er sich bei der Bekl. beworben hat. Diese Informationen sind auch dazu geeignet, den Kl. zu benachteiligen, wenn diese Informationen an etwaige Konkurrenten für einen Arbeitsplatz gelangen, oder gar den Ruf des Kl. zu schädigen, wenn z.B. der derzeitige Arbeitgeber des Kl. erfahren hätte, dass sich der Kl. nach anderweitigen Arbeitsstellen umschaut.

Die Bekl. hat auch gegen ihre unverzügliche Benachrichtigungspflicht verstoßen, da die Nachricht unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern i.S.d. § 121 BGB erfolgen soll (vgl. Grages, in: Plath, a.a.O., Art. 34 DSGVO), was aber vorliegend nicht gegeben ist, da die Bekl. den Kl. erst im Dezember 2018 darüber informierte, dass die Nachricht an W. gesendet wurde. ...

Dem Kl. ist auch ein immaterieller Schaden entstanden. Infolge der Weitersendung der Daten wurden persönliche, berufliche Informationen an einen unbeteiligten Dritten weitergeleitet. Dadurch hat der Kl. die Kontrolle darüber verloren, wer Kenntnis davon hat, dass er sich bei der Bekl. beworben hat. Darüber hinaus hat eine dritte Person nun Kenntnis über den Bewerbungsverfahren und finanzielle Hintergründe bzw. Vertragswandelungen. Diese Informationen sind darüber hinaus auch abstrakt dazu geeignet, den Ruf des Kl. oder dessen Ansehen bzw. sein weiteres berufliches Fortkommen zu schädigen, wenn z.B. der derzeitige Arbeitgeber des Kl. erfahren hätte, dass sich der Kl. nach anderweitigen Arbeitsstellen umschaut, sodass jedenfalls auch eine solche Gefahr aus Sicht des Kl. im Raum stand.

Sofern der Kl. konkrete Nachteile nicht vorträgt, spricht dies nicht gegen einen Anspruch auf Schmerzensgeld, da personenbezogene und insbesondere private Informationen, die nur den Kl. und die von ihm insoweit einbezogenen Personen wie die Bekl. betreffen, an einen unbeteiligten Dritten durch ein der Bekl. zurechenbares Fehlverhalten eines Mitarbeiters zur Kenntnis gelangt sind, wobei vorliegend ... damit eine Außenwirkung dieser Rechtsverletzung eintrat und damit eine etwaige Bagatellgrenze jedenfalls überschritten ist.

Da die Informationen keiner weiteren Person neben W. zugänglich gemacht wurden und insb. der Kl. keine weiteren beruflichen oder persönlichen Beeinträchtigungen erlitten hat, wird ein Schmerzensgeld i.H.v. 1.000,- EUR für angemessen erachtet. ...

## Anmerkung

RA Tim Wybitul, Partner/RAin Dr. Isabelle Brams, Latham & Watkins LLP, Frankfurt/M.

Das LG Darmstadt hat erstmals als deutsches ordentliches Zivilgericht ein Unternehmen dazu verurteilt, immateriellen Scha-

densersatz nach Art. 82 DS-GVO zu zahlen. Soweit ersichtlich, hatte zuvor in Deutschland nur das ArbG Düsseldorf einem Kl. (immerhin 5.000,- EUR) DS-GVO-Schadensersatz zugesprochen. Ansonsten hatten deutsche Gerichte Bekl. wegen Verletzungen der DS-GVO bislang noch nicht zum Ersatz immaterieller Schäden verurteilt. Beide genannten Entscheidungen sind nicht rechtskräftig und können im weiteren Verfahren noch von den Instanzgerichten korrigiert werden. Der vorliegende Überblick fasst das Urteil des LG Darmstadt zusammen, zeigt seine Folgen für die Praxis und gibt einen Ausblick über die weitere Entwicklung bei Schadensersatzklagen nach Art. 82 DS-GVO.

### Ausgangsfall: Versendung einer Nachricht an den falschen Empfänger

Der Kl. hatte sich bei einer Privatbank beworben. Der Bewerbungsprozess fand über ein Social-Media-Portal statt. Am 23.10.2018 versandte die Bank über das Social-Media-Portal irrtümlich eine für den Kl. bestimmte Nachricht an einen Dritten. Die Nachricht enthielt u.a. folgende Aussage: „Lieber Herr X, ich hoffe es geht Ihnen gut! Unser Leiter – Herr R – findet ihr ... Profil sehr interessant. Jedoch können wir ihre Gehaltsvorstellungen nicht erfüllen. Er kann 80k + variable Vergütung anbieten. Wäre das unter diesen Gesichtspunkten weiterhin für Sie interessant?“

Der Empfänger der versehentlich an ihn versandten Nachricht war ein Bekannter des Kl. Dieser leitete die fragliche Nachricht an den Kl. mit der Frage weiter: „Suchst du?“. Der Kl. antwortete hierauf: „Hihi“. Der Bekannte des Kl. wies ihn darauf hin, dass er die Privatbank davon informiert habe, dass diese die o.g. Nachricht an einen falschen Empfänger versandt habe.

Nachdem die bekl. Privatbank dem Kl. am 10.12.2018 mitteilte, dass er für das Bewerbungsverfahren nicht weiter berücksichtigt werde, rügte der Kl. am 16.12.2018 die irrtümliche Versendung der Nachricht an den Bekannten des Kl. Er wollte wissen, wie es zu der falschen Versendung kommen konnte. Ferner fragte der Kl., warum er nicht unmittelbar durch die Bekl. über die falsche Versendung informiert worden sei. Die bekl. Bank ließ den Kl. wissen, dass sie der Ansicht war, nicht gegen datenschutzrechtliche Vorgaben verstoßen zu haben. Zudem kontaktierte die Bank den Bekannten des Kl. und bat ihn darum, die Nachricht zu löschen und sie nicht weiter zu verbreiten.

Mit Schreiben v. 25.2.2019 forderte der Rechtsanwalt des Kl. die bekl. Bank auf, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, 2.500,- EUR Schadensersatz zu zahlen und die Kosten für die Einschaltung des Rechtsanwalts zu erstatten. Nachdem die Bank die geltend gemachten Ansprüche weitgehend zurückgewiesen hatte, verklagte der Kl. die Bank beim LG Darmstadt. Er forderte die Unterlassung der weiteren Verarbeitung seiner Daten, 2.500,- EUR immateriellen Schadensersatz und Ersatz der entstandenen Rechtsanwaltskosten.

### Entscheidung: Unterlassung und Schadensersatz

Das Gericht gab dem Kl. überwiegend recht. Der Kl. habe zunächst einen Anspruch auf zukünftige Unterlassung gegenüber der Bekl. gem. §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 6 DS-GVO. Nach Auffassung des LG Darmstadt entfalten die Vorschriften der DS-GVO keine Sperrwirkung ggü. Unterlassungsansprüchen nach dem BGB.

Die irrtümlich an den Bekannten des Kl. versandte Nachricht der bekl. Bank ermögliche es, den Kl. zu identifizieren. Die in der Nachricht mitgeteilten Angaben, insb. die Gehaltsvorstellungen des Kl., stellen personenbezogene Daten i.S.v. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO dar. Diese Daten seien auch gem. Art. 4 Nr. 2 DS-GVO verarbeitet worden, da durch die Versendung der Nachricht Daten ggü. einem Dritten offengelegt wurden.

Diese Weitergabe der Daten des Kl. an einen unbeteiligten Dritten war nicht durch einen datenschutzrechtlichen Erlaubnistatbestand nach Art. 6 Abs. 1 DS-GVO gedeckt. Daher war die Versendung der fraglichen Nachricht rechtswidrig. Es liege auch die notwendige Wiederholungsgefahr vor, um eine künftige Unterlassung verlangen zu können. Denn auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme stehe nicht zur Überzeugung des *Gerichts* fest, dass die Bekl. hinreichende Maßnahmen getroffen habe, um zukünftige Rechtsverstöße zu verhindern. Das Vorgehen des Kl. gegen die Bekl. sei auch nicht rechtsmissbräuchlich. Zwar habe er seine Ansprüche erst im Dezember 2018 geltend gemacht, nachdem er erfahren hatte, dass er für den Bewerbungsprozess nicht mehr berücksichtigt werde. Dies begründe jedoch nicht den Vorwurf des Rechtsmissbrauchs.

Neben dem Unterlassungsanspruch sprach das *LG Darmstadt* dem Kl. auch 1.000,- EUR immateriellen Schadensersatz zu. Es sah in dem Handeln der bekl. Bank Verstöße gegen Art. 6 Abs. 1 DS-GVO und gegen Art. 34 DS-GVO.

Zum einen habe die versehentliche Versendung der personenbezogenen Daten des Kl. an den falschen Empfänger gegen Art. 6 Abs. 1 DS-GVO verstoßen. Denn der Kl. hatte nur in die Verarbeitung seiner Daten hinsichtlich des Bewerbungsprozesses selbst eingewilligt, nicht aber in die Weitergabe der Daten an unbeteiligte Dritte. Daher war die Versendung der streitgegenständlichen Nachricht nach Auffassung des *Gerichts* rechtswidrig.

Zudem habe die bekl. Bank auch gegen ihre Mitteilungspflicht nach Art. 34 DS-GVO verstoßen. Das *LG Darmstadt* bewertete die irrtümliche Versendung der personenbezogenen Daten des Kl. als Datenschutzverletzung nach Art. 4 Nr. 12 DS-GVO. Von dieser Verletzung des Schutzes seiner personenbezogenen Daten hätte die Bekl. den Kl. auch nach Art. 34 DS-GVO unterrichten müssen. Denn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten durch die Versendung der Nachricht an den falschen Empfänger stelle voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten des Kl. i.S.v. Art. 34 DS-GVO dar. Durch die Versendung der Nachricht an einen unbeteiligten Dritten bestünde bereits nicht mehr nur eine hohe Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Vielmehr sei ein Schaden dadurch bereits konkret eingetreten.

Nach Ansicht des *LG Darmstadt* wurden infolge der Weitersendung der Daten persönliche, berufliche Informationen an einen unbeteiligten Dritten weitergeleitet. Dadurch habe der Kl. die Kontrolle darüber verloren, wer Kenntnis über seine Bewerbung bei der Bekl. erlangt habe. Diese Information sei nach Ansicht des *LG Darmstadt* auch dazu geeignet, den Kl. zu benachteiligen. Denn die entsprechenden Angaben hätten an etwaige Konkurrenten für einen Arbeitsplatz gelangen können oder sogar den Ruf des Kl. schädigen können. Dies wäre nach der Auffassung des *Gerichts* etwa dann zu erwarten gewesen, wenn etwa der derzeitige Arbeitgeber des Kl. erfahren hätte, dass sich der Kl. nach anderweitigen Arbeitsstellen umschaute. Nach alledem sei die Bekl. nach Ansicht des *LG Darmstadt* nach Art. 34 DS-GVO verpflichtet gewesen, den Kl. unverzüglich von der irrig versandten E-Mail zu informieren. Dieser Pflicht sei die bekl. Bank nicht nachgekommen.

Dem Kl. sei nach Auffassung des *Gerichts* auch ein zu erstattender immaterieller Schaden entstanden. Durch die versehentliche Weitersendung seiner Daten habe die Bekl. persönliche, berufliche Informationen an einen unbeteiligten Dritten weitergeleitet. Dem Kl. sei ein Schaden dadurch entstanden, dass er die Kontrolle darüber verloren habe, wer Kenntnis davon habe, dass er sich bei der Bekl. beworben hat. Darüber hinaus habe mit

dem Bekannten des Kl. nun eine dritte Person Kenntnis über den Bewerbungsvergange und dessen finanzielle Hintergründe und die Vertragsverhandlungen. Die entsprechende Offenlegung von Daten stelle einen immateriellen Schaden i.S.v. Art. 82 DS-GVO dar, da die offengelegten Daten abstrakt dazu geeignet seien, den Ruf des Kl. oder dessen Ansehen bzw. sein weiteres berufliches Fortkommen zu schädigen. So hätte etwa die Gefahr im Raum gestanden, dass etwa der derzeitige Arbeitgeber des Kl. erfahren haben könnte, dass sich der Kl. nach anderweitigen Arbeitsstellen umschaute.

Zwar habe der Kl. zur Begründung des geltend gemachten immateriellen Schadens konkrete Nachteile nicht vorgetragen. Dies spreche aber nicht gegen einen Anspruch auf Schmerzensgeld. Denn es seien personenbezogene und insbesondere private Informationen an einen Dritten gelangt, die nur den Kl. und die von ihm insoweit einbezogenen Mitarbeiter der Bekl. betreffen. Die Weitergabe an einen unbeteiligten Dritten durch ein einem Mitarbeiter der Bekl. zurechenbares Fehlverhalten führe zu einer Außenwirkung dieser Rechtsverletzung. Damit sei vorliegend – und anders als bei einer von der Bekl. angeführten Entscheidung des *OLG Dresden* – eine etwaige Bagatellgrenze für einen erstattungsfähigen immateriellen Schadensersatz jedenfalls überschritten.

### Bewertung

Die Entscheidung unterscheidet sich deutlich von der ganz überwiegenden bisherigen Rspr. zum Schadensersatz nach Art. 82 DS-GVO. Die Begründung des Urteils weist erhebliche Parallelen zu der Entscheidung des *ArbG Düsseldorf* mit U. v. 5.3.2020 – 9 Ca 6557/18 (ZD 2020, 649 – in diesem Heft) auf. Auch dort sah das *Gericht* einen erstattungsfähigen Schaden bereits in einem Verlust über die Kontrolle der eigenen personenbezogenen Daten.

Man muss die Entscheidung des *LG Darmstadt* recht genau analysieren, um die wesentliche Argumentation des *Gerichts* herauszuarbeiten. I.E. weicht sie in wesentlichen Punkten von der bisherigen Rspr. der ordentlichen Gerichte zu Art. 82 DS-GVO ab. Das Urteil liegt damit auf der Linie der Ansicht in der Fachliteratur, die deutlich geringere Anforderungen an den Ersatz immaterieller Schäden auf Grund von Datenschutzverstößen stellt (ausf. zu dieser Auffassung etwa *Böhm*, in: *Simitis/Hornung/Spiecker* gen. *Döhmann*, *Datenschutzrecht*, 1. Aufl. 2019, DSGVO, Rn. 11 ff.).

Das *Gericht* bewertet sowohl die nicht von Art. 6 Abs. 1 DS-GVO gedeckte Weitergabe der personenbezogenen Daten des Kl. als auch die verspätete Unterrichtung des Kl. nach Art. 34 DS-GVO als Rechtsverstöße der Bekl., die zu einem immateriellen Schaden des Kl. geführt hätten. Bereits die versehentliche Versendung der personenbezogenen Daten des Kl. an einen Dritten habe dazu geführt, dass der Kl. die Kontrolle über seine personenbezogenen Daten verloren habe.

Damit sei auch die in der Literatur (*Wybitul*, NJW 2019, 3265 ff.) und der Rspr. (*OLG Dresden* ZD 2020, 413) oft vorausgesetzte Erheblichkeitsschwelle überschritten. Danach müssen Kl. auch bei der Geltendmachung immaterieller Schäden konkret erlittene Nachteile von einiger Erheblichkeit darlegen und ggf. beweisen. Das *LG Darmstadt* begründet nicht näher, warum es die genannte Erheblichkeitsschwelle als überschritten ansieht. Die offenbar eher erheiterte erste Reaktion des Kl. auf das Versehen der Bekl. („Hihi“) legt jedenfalls ein hohes Maß an subjektiver Betroffenheit nicht zwingend nahe. Dies lässt vermuten, dass sich das *Gericht* bei seiner Bewertung eher auf objektive Kriterien gestützt hat, etwa die Weitergabe der Gehaltsvorstellungen und sonstiger personenbezogener Daten des Kl. an einen Dritten.

Die Urteilsbegründung lässt auch nicht erkennen, auf Grund welcher konkreten Erwägungen das *LG Darmstadt* die genaue Schadenshöhe festgelegt hat. Auch hier wäre eine nähere Begründung hilfreich gewesen. Die Entscheidung ist zwar in wesentlichen Teilen sehr knapp begründet. Sie zeigt dennoch klar, dass mit der Auslegung von Art. 82 DS-GVO einige Arbeit auf Gerichte und Rechtsanwender zukommt. Bereits die Vorschrift selbst ist recht vage ausgestaltet. Durch das Zusammenspiel mit dem deutschen Schadensrecht und europarechtlichen Vorgaben (wie insb. dem Wirksamkeitsgrundsatz – „effet utile“) entstehen weitere Unklarheiten, die die Rspr. in den kommenden Jahren beseitigen wird. Das Urteil des *LG Darmstadt* verdeutlicht wieder einmal, welche unterschiedliche Rechtsauffassungen zur Frage des immateriellen Schadensersatzes zu DS-GVO-Verstößen vertreten werden.

#### Folgen für die Praxis

Dem Urteil selbst muss man (noch) keine übermäßige Bedeutung zumessen. Es ist nicht rechtskräftig und kann in der nächsten Instanz oder in den nächsten Instanzen durchaus noch korrigiert werden. Insofern wäre es deutlich zu früh, um von einer Trendwende der Rspr. zu sprechen. Allerdings zeigen diese Entscheidung und das bereits angesprochene Urteil des *ArbG Düsseldorf*, dass erste Gerichte durchaus dazu bereit sind, Kl. Forderungen auf nennenswerten immateriellen Schadensersatz zuzusprechen. Diese Gerichte orientieren sich erkennbar eher an europarechtlichen Gesichtspunkten, der Rspr. des *EuGH* und den Erwägungsgründen der DS-GVO als an den Vorgaben des deutschen Prozess- und Zivilrechts.

Mittlerweile häufen sich vor deutschen Gerichten tausende Forderungen auf immateriellen Schadensersatz. Erfahrungsgemäß argumentieren die Klägeranwälte hier oftmals mit Erwägungsgrund 146 S. 3 DS-GVO: „Der Begriff des Schadens sollte im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs weit auf eine Art und Weise ausgelegt werden, die den Zielen dieser Verordnung im vollen Umfang entspricht.“ Zudem sieht Erwägungsgrund 146 S. 6 DS-GVO vor, dass betroffene Personen „einen vollständigen und wirksamen Schadensersatz für den erlittenen Schaden erhalten“ sollen. Ein solcher wirksamer Schadensersatz müsse abschreckend wirken. Diese Auffassung hatte auch die *Berliner Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit* schon in einer PM vertreten (vgl. [https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/pressemitteilungen/2020/20200717-PM-Nach\\_SchremsII\\_Digitale\\_Eigenstaendigkeit.pdf](https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/pressemitteilungen/2020/20200717-PM-Nach_SchremsII_Digitale_Eigenstaendigkeit.pdf)).

Regelmäßig liest man in entsprechenden Klageschriften dann auch, dass Erwägungsgrund 85 S. 1 DS-GVO einen immateriellen Schaden z.B. bereits in dem „Verlust der Kontrolle“ über die personenbezogenen Daten einer betroffenen Person oder der „Einschränkung ihrer Rechte“ sieht. Ein solcher Kontrollverlust sei bereits dann gegeben, wenn ein bekl. Unternehmen gegen Informations- und Auskunftspflichten verstoßen habe oder wenn die personenbezogenen Daten eines Kl. Dritten zugänglich werden.

Daher müsse nach dieser Ansicht auch ein durch einen Hackerangriff oder einen sonstigen Cybersecurity Incident geschädigtes Unternehmen den davon betroffenen Kunden oder Mitarbeitern Schadensersatz nach Art. 82 DS-GVO zahlen (ausf. hierzu etwa *Wybitul*, NJW 2020, 2577 ff.). Denn ein solcher Sicherheitsvorfall lege nahe, dass das bekl. Unternehmen keine entsprechende Datensicherheit i.S.v. Art. 32 DS-GVO gewährleistet habe. Dies stelle einen Verstoß i.S.v. Art. 82 Abs. 1 DS-GVO dar. Da der erfolgreiche Hackerangriff zu einem Verlust der Kontrolle der betroffenen Personen über ihre Daten führe, liege auch ein zu ersetzender immaterieller Schaden vor. Auch Auskunftsansprüche nach Art. 15 DS-GVO werden in der Pra-

xis zunehmend zur Vorbereitung späterer Schadensersatzansprüche genutzt.

Es ist offensichtlich, dass erhebliche Schäden wegen Datenschutzverletzungen künftig zu Urteilen auf Schadensersatz nach Art. 82 DS-GVO führen werden. Fraglich bleibt hingegen, wie die Darlegungs- und Beweislast i.R.v. Rechtsstreitigkeiten verteilt ist, ob auch weniger gravierende Schäden zu erstatten sind und welche Höhe ein angemessener Schadensersatz haben muss. Gerade die Frage der Erheblichkeit der von Kl. erlittenen Nachteile nimmt hier eine zentrale Rolle ein. Die Prozessvertreter der Kl. argumentieren in entsprechenden Gerichtsverfahren oftmals, dass weder Art. 82 DS-GVO noch die Erwägungsgründe eine Erheblichkeitsschwelle oder eine Bagatellgrenze vorsähen.

Vielmehr gebiete der Wirksamkeitsgrundsatz, dass Gerichte auch bei geringfügigen Beeinträchtigungen Schadensersatz zusprechen müssten. Diese Argumentation trifft nicht zu. Denn Erwägungsgrund 146 S. 6 DS-GVO setzt zunächst einen „erlittenen Schaden“ voraus, also einen Schaden, der zu einem gewissen Maß an „Leid“ bzw. Beeinträchtigung geführt hat. Insofern sprechen die besseren Gründe dafür, dass die DS-GVO sehr wohl von erheblichen Beeinträchtigungen ausgeht. Wann aber diese Erheblichkeitsschwelle überschritten ist, werden die Gerichte wohl erst in den nächsten Jahren abschließend klären.